

Eckpunktepapier

Gesetz über die Ausweis- und Kennzeichnungspflicht der Bediensteten der Polizei (Drs. 6/1554)

Valentin Lippmann
innenpolitischer Sprecher

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 30
Telefax: 0351 / 493 48 09

valentin.lippmann@slt.sachsen.de

Dresden, 26. Mai 2015

1. Regelungsbedarf

Die Initiative dient der Verbesserung der Transparenz der Polizei gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen sieht bisher keine Kennzeichnungspflicht für Bedienstete der Polizei vor.

Im sächsischen Polizeigesetz (SächsPolG) ist lediglich die Pflicht zum Vorzeigen des Dienstausweises auf Verlangen (Ausweispflicht) vorgegeben. Diese Ausweispflicht gilt jedoch bereits dann nicht mehr, wenn "die Umstände es nicht zulassen oder dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet wird". Mit dieser Regelung wird die Ausweispflicht de facto in das Belieben der Polizei gestellt. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass selbst unter Benennung der gesetzlichen Grundlagen gerade in Großeinsatzlagen kaum eine Ausweisung auf Verlangen stattfindet.

Speziell für die Bereitschaftspolizei gibt es keine individuelle Kennzeichnung. Ihre geschlossenen Einheiten verfügen lediglich über taktische Gruppenkennzeichnungen, die für Bürgerinnen und Bürger keine individuelle Zuordnung erlauben, sondern allerhöchstens nachträglich eine Eingrenzung auf eine kleinere Zahl von Beamten ermöglicht.

Gerade bei Polizeieinsätzen während Großveranstaltungen (Demonstrationen, Fußballspiele), die mit einem erhöhten Risiko rechtswidriger Übergriffe verbunden sind, ist eine Identifizierung auf Anfrage der Betroffenen unrealistisch. In der Vergangenheit hat es Ereignisse gegeben, die in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckten, in Uniform könnten folgenlos Straftaten begangen werden. Als Beispiel sei hier der Angriff auf Demonstranten mit Frostschutzmittel durch die Bereitschaftspolizei in Leipzig am 3. Februar 2014 genannt. Es geht darum, diese Fälle aufzuklären und dem Eindruck entgegenzuwirken, die Polizei hätte etwas zu verbergen. Es schadet dem Vertrauen in den Staat, wenn die Verfolgung von Straftaten daran scheitert, dass Polizeibedienstete nicht identifizierbar sind.

In Sachsen wurden zwischen 2012 und 2014 insgesamt 273 Ermittlungsverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten wegen Körperverletzung im Amt geführt (Vgl. Kleine Anfrage, Drs. 6/1102). In 253 Fällen wurden diese Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Das entspricht einem Anteil von 93,4 Prozent. Andere Strafverfahren werden weitaus konsequenter geführt. So wurden 2013 in Sachsen bei allen Ermittlungsverfahren lediglich 24,9 Prozent der Verfahren eingestellt (54.077 eingestellte bei 216.831 erledigten Verfahren), immerhin 12,8 Prozent aller Strafverfahren endeten mit einer Anklage.¹ Von den insgesamt 1.063 seit 2012 eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete wurde gerademal in neun Fällen Anklage erhoben.

Menschenrechtsorganisationen wie *amnesty international*, die Vorwürfen exzessiver Polizeigewalt nachgehen, fordern seit Jahren eine individuelle Kennzeichnung. Eine Kennzeichnungspflicht ist auch vor dem Hintergrund des europäischen Kodex der Polizeiethik, der am 19. September 2001 vom Ministerkomitee als Empfehlung an die EU-Mitgliedsstaaten beschlossen wurde, geboten. Darin heißt es: "Die Bediensteten der Polizei sind auf jeder Ebene für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen sowie für Anweisungen an ihre Untergebenen persönlich verantwortlich."

Im ersten Gesetzgebungsverfahren für das sächsische Polizeigesetz im Jahr 1991 war zunächst eine Kennzeichnungspflicht vorgesehen, die jedoch in der abschließenden Plenardebatte durch Änderungsantrag der CDU in letzter Minute gestrichen wurde.

Sachsen ist eines von den Bundesländern, in denen Regelungen zur Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte bislang weder eingeführt wurden noch geplant sind. In Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Bremen, Schleswig-Holstein und Hessen ist eine individuelle Kennzeichnung auch in geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei Pflicht. Weitere Bundesländer planen, in Kürze nachzuziehen. In Brandenburg und Rheinland-Pfalz, wo die Kennzeichnungspflicht bereits seit Anfang 2013 bzw. 2014 in der Praxis angewendet wird, sind durchweg positive Auswirkungen auf die Polizeiarbeit zu verzeichnen.

Durch die Ausweis- und Kennzeichnungspflicht wird das polizeiliche Handeln besser nachprüfbar als bisher. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht gerade bei Großeinsatzlagen nicht mehr das Gefühl, dass man einer anonymen Staatsmacht gegenübersteht, sondern dass auch Polizistinnen und Polizisten als Träger des staatlichen Gewaltmonopols für ihr Handeln tatsächlich verantwortlich gemacht werden können. Außerdem wird die Kooperation zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern erleichtert. Das Ansehen der Polizei und des Rechtsstaates wird gestärkt. Dies geschieht nicht zuletzt dadurch, dass sowohl bei von Übergriffen betroffenen, als auch in der Öffentlichkeit eine Abkehr vom Pauschalverdacht gegen

1 Statistik des Statistischen Landesamtes zum Geschäftsanfall:
http://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-B/B_VI_2_j13_SN.pdf

ganze Teile der Polizei entstehen würde und auch die Polizei selbst nicht mehr durch unidentifizierbare „Schwarze Schafe“ in Misskredit gebracht würde.

2. Zielstellung des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll eine bürgernahe Polizei entstehen, die den Bürgerinnen und Bürgern transparenter als bisher gegenüber steht. Dies soll mit der generellen Pflicht zum Tragen eines Namensschilds im Dienst erreicht werden – vor allem im Streifendienst. Angehörige der Polizei sind Bedienstete des Polizeivollzugsdienstes sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kommunalen Polizeibehörden. Kann die Polizistin bzw. der Polizist namentlich angesprochen werden, demonstriert das die Kooperationsbereitschaft der Polizei und schafft Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Gewalt.

Grundsätzlich haben Angehörige der Polizei sich bei jedweder Diensthandlung mit ihrem Dienstausweis auszuweisen. Entsprechende Ausnahmen davon sollen reduziert werden.

Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern soll die Kennzeichnungspflicht auf gesetzlichem Wege und nicht alleine im Rahmen einer Dienstverordnung umgesetzt werden, um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

Für geschlossene Einheiten im Einsatz, wie zum Beispiel die Bereitschaftspolizei, wird die Pflicht zum Tragen eines Namensschildes durch nachträglich individualisierbare Kennzeichen ersetzt. Gleiches gilt, wenn ein Polizeibeamter auch im Streifendienst kein Namensschild tragen will.

Die Kennzeichnungspflicht soll auch dann gelten, wenn sächsische Polizeibedienstete im Rahmen von Unterstützungseinsätzen in anderen Bundesländern aktiv sind.

Mit dem Gesetzentwurf verbunden wird ein Entschließungsantrag für eine Bundesratsinitiative, die eine Sperre der Meldedaten für Polizeibedienstete im Bundesmeldegesetz erleichtern soll.

3. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der § 8 SächPolG (bisher Ausweispflicht) wird um die Pflicht zum Tragen eines Namensschildes im Einsatz erweitert, welches den Nachnamen und mindestens einen Vornamen enthalten muss. Das Namensschild wird als Regelfall festgesetzt und durch drei Ausnahmefälle eingeschränkt.

1. Bei Großeinsatzlagen wird innerhalb geschlossener Gruppen das Namensschild durch eine nachträglich individuell zuordenbare Nummern- bzw. Buchstaben-/Nummernfolge ersetzt. Den besonderen Gefährdungen bei Großeinsätzen für Polizistinnen und Polizisten soll durch diese vorgesehene Codierung begegnet werden. Die Nummern sollen durch den Polizeibediensteten jederzeit wechselbar sein, sofern eindeutig dokumentiert wird, welcher Polizist zu welcher Zeit welche Nummer getragen hat.
2. Auch außerhalb von geschlossenen Einsätzen kann das Namensschild durch die eine nachträglich individuell zuordenbare Nummern- bzw. Buchstaben-/Nummernfolge auf einmaligen Antrag hin ersetzt werden, wenn der Polizeibedienstete erhebliche Nachteile durch das Tragen des Namensschildes zu befürchten hat. Die Gründe hierfür sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Ein kompletter Verzicht auf eine Kennzeichnung ist nur möglich für Polizeibedienstete, bei denen die Kennzeichnung durch den Zweck des Polizeieinsatzes ausgeschlossen ist oder eine Bedrohung für Leib, Leben und Freiheit von Personen nach sich zieht. Neben den Polizistinnen und Polizisten ist darunter auch der Schutz ihrer Angehörigen zu verstehen. Die Entscheidung über den Verzicht auf Kennzeichnung muss polizeiintern schriftlich und einzelfallbezogen dokumentiert werden. Dies macht eine dienstliche bzw. gerichtliche Kontrolle möglich.

Näheres zu Form und Umfang der Kennzeichnungspflicht soll die Staatsregierung durch eine Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten regeln. Dem persönlichen Schutz der Polizistinnen und Polizisten und ihrer Angehörigen wird durch weitere Ausnahmeregelungen sowie die Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten bei der Rechtsverordnung der Staatsregierung besprochen.

Überdies werden die Ausnahmepflichten von der polizeilichen Ausweispflicht auf jene Fälle reduziert, in welchen der Zweck der Maßnahme durch eine Ausweisung gefährdet würde. Das Absehen vom Vorzeigen des Dienstausweises sollen Beamte ihren Vorgesetzten gegenüber dokumentieren.

Es wird ebenfalls geregelt, dass sächsische Polizeibeamtinnen und -beamte bei Unterstützungseinsätzen außerhalb Sachsens verpflichtet sind, sich ebenfalls zu kennzeichnen, was die Anschaffung einer individuellen Kennzeichnung ohnehin unumgänglich macht.

Mit dem Gesetzentwurf geht die Einbringung eines Entschließungsantrags einher, welcher die Staatsregierung auffordert, sich dafür einzusetzen, dass auf Bundesebene für Polizeibedienstete eine Vereinfachung der Möglichkeit der Erlangung einer Melderegistersperre nach § 51 Bundesmeldegesetz (sofern in Kraft getreten) geprüft wird. Damit soll insbesondere die befürchtete Gefährdung von Polizeibediensteten durch das Tragen von Namensschildern minimiert werden.